



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Oktober 2005

Nummer 46

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2005	4. 10. 2005	Bek. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr Errichtung der Einrichtung UNESCO-Welterbestätte Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl	1212
2051	7. 10. 2005	RdErl. d. Innenministeriums Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei und Erhebung von Sicherheitsleistungen	1212
2160	6. 9. 2005	Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	1216
283	17. 9. 2005	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Innenministeriums, des Ministeriums für Bauen und Verkehr und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Handhabung des Umweltinformationsanspruches im Lande NRW	1216

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
4. 10. 2005	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Portugiesischen Republik, Hamburg	1218
4. 10. 2005	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Republik Türkei, Köln	1218
10. 10. 2005	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Französischen Republik, Düsseldorf	1218
10. 10. 2005	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Hellenischen Republik, Hannover	1218
	Ministerium für Bauen und Verkehr	
4. 10. 2005	Bek. – Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	1219

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Deutsche Rentenversicherung Westfalen	
17. 10. 2005	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlausschusses der Deutschen Rentenversicherung Westfalen gemäß § 79 Abs. 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung	1220

I.**2005**

**Errichtung der
Einrichtung UNESCO-Welterbestätte Schlösser
Augustusburg und Falkenlust in Brühl**

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
– I.1-0100 – v. 4. 10. 2005

1

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen und Verkehr wird mit sofortiger Wirkung die Einrichtung UNESCO-Welterbestätte Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl gem. § 14 Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 421) – SGV. NRW. 2005 – errichtet.

Sie hat ihren Sitz in Brühl.

2

Die Einrichtung hat die Aufgabe und Verpflichtung, die Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl, die als früheste bedeutende Schöpfung des Rokokostils in Deutschland einschließlich des barocken Gartenparterres von der UNESCO in die Liste des Kultur- und Naturerbes der Menschheit aufgenommen wurde, zu verwalten und für die nachfolgenden Generationen zu bewahren, sie gleichzeitig der Öffentlichkeit im Rahmen einer schonenden und denkmalgerechten – vorrangig musealen – Nutzung zu öffnen und das Wissen über die Schlösser sowie die Garten- und Parkanlagen zu vermitteln.

3

Die Einrichtung UNESCO-Welterbestätte Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für Bauen zuständigen Ministeriums.

Die in eigener Aufgabenwahrnehmung zu erreichenden Ziele werden zwischen dem für Bauen zuständigen Ministerium und der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung im Rahmen der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gemeinsam festgelegt.

– MBl. NRW. 2005 S. 1212

2051

**Verfolgung von
Verkehrsverstößen durch die Polizei und
Erhebung von Sicherheitsleistungen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 7. 10. 2005
– 44 – 57.04.16-3 –

Mein RdErl. vom 27. 1. 2004 (SMBL. NRW. 2051) wird wie folgt geändert:

1

Das bisherige Aktenzeichen wird durch das Aktenzeichen 44 – 57.04.16 – 3 ersetzt.

2

Im Inhaltsverzeichnis wird nach Gliederungsnummer 1.3 eine neue Nummer

„1.4 Bußgeldkatalog / Bundeseinheitlicher Tatbestandskatalog (BT-KAT-OWI)“ eingefügt.

3

Im Inhaltsverzeichnis wird die Gliederungsnummer 3.1.2 geändert in „Anhörung des Betroffenen“.

4

Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Gliederungsnummer 3.2.3 eine neue Nummer

„3.2.4

Abgabe der Anzeige an die Staatsanwaltschaft“ eingefügt.

5

Im Inhaltsverzeichnis wird nach Gliederungsnummer 3.2.4 eine neue Nummer

„3.2.5

Verkehrsvergehen mit Unfallfolgen“ eingefügt.

6

Im Inhaltsverzeichnis werden die Gliederungsnummern 3.5 und 3.6 gestrichen.

7

In Nummer 1.3, Absatz 3, wird die zitierte Gliederungsnummer der SMBL. NRW. in „2051“ geändert.

8

In Nummer 1.3, Absatz 4, 4. Spiegelstrich, wird die zitierte Gliederungsnummer der SMBL. NRW. in „2051“ geändert.

9

Nach Nummer 1.3 wird eine neue Nummer 1.4 in folgender Fassung eingefügt:

„1.4

Bußgeldkatalog / Bundeseinheitlicher Tatbestandskatalog (BT-KAT-OWI)

Der **Bußgeldkatalog** (§ 26a Straßenverkehrsgesetz (StVG), Anlage zu § 1 der Bußgeldkatalog-Verordnung – BKatV) enthält die maßgeblichen Ahnungsvorschriften für Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24a StVG:

- die Erteilung einer Verwarnung (§ 56 OWiG) für Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, für die im Bußgeldkatalog ein Regelsatz bis zu 35 Euro bestimmt ist und ein Verwarnungsgeld erhoben wird (§ 1 Abs. 1 BKatV),
- die Regelsätze für Geldbußen (Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 und 24 a StVG),
- die Anordnung des Fahrverbots nach § 25 StVG.

Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze, die von fahrlässiger Begehung und gewöhnlichen Tatumständen ausgehen (§ 1 Abs. 2 BKatV).

Auf die Erläuterungen der Nummer 7 des Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalogs Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten (Höhe der Geldbuße und der Verwarnungsgelder) wird verwiesen.

Der **Bundeseinheitliche Tatbestandskatalog Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten** zeigt die technischen Standards zur Datenübermittlung auf (vgl. § 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Datenübermittlung mit dem Verkehrszentralregister – VwV VZR vom 16.8.2000; Verkehrsblatt S. 539). Er wird vom Kraftfahrt-Bundesamt herausgegeben, im Verkehrsblatt als amtliches Druckwerk veröffentlicht und ist in der jeweils geltenden Fassung verbindlich. Die technischen Standards können vom Kraftfahrt-Bundesamt im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden geändert werden. Der Tatbestandskatalog enthält Tatbestände des Bußgeldkataloges sowie weitere häufig vorkommende Tatbestände von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (z.B. StVO, FeV, StVZO, Ferienreise-VO, IntKfzV).

In seiner Eigenschaft als datenübermittlungstechnische Regelung dient der BT-KAT-OWI gleichzeitig als **Handbuch**, um der Vollzugspraxis die überwiegende Mehrzahl der im Massenverfahren auftretenden Tatbestände zusammenfassend aufzuzeigen. Sind Ordnungswidrigkeitentatbestände im BT-KAT-OWI ausnahmsweise nicht genannt, kann gleichwohl eine Ahndung angezeigt sein. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften. Für die Mitteilungen an das Kraftfahrt-Bundesamt wird in diesen Fällen von den Bußgeldbehörden eine Auffangtatbestandsnummer gebildet [vgl. Bundes-

einheitlicher Tatbestandskatalog Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten, Nummern 4.1.2 (Aufbau der bundeseinheitlichen Tatbestandsnummer) und 4.1.3 (Anwendbarkeit und Umfang)].

Druckwerke des BT-KAT-OWI werden von der Verlagswirtschaft in unterschiedlicher Form herausgegeben. Die Behörden beschaffen den BT-KAT-OWI entsprechend den örtlichen Bedürfnissen dezentral.“

10

In Nummer 2.1, Satz 3 wird die Abkürzung „sog.“ ersetzt durch „so genannten.“

11

In Nummer 2.1.2, Satz 1 wird das Wort „Bußgeldkatalogverordnung“ ersetzt durch „Bußgeldkatalog-Verordnung.“

12

In Nummer 2.2, Absatz 1, Satz 1 wird das €-Zeichen ersetzt durch das Wort „Euro.“

13

In Nummer 2.2, Absatz 1, Satz 2 wird das Wort „bundeseinheitlichen“ ersetzt durch „Bundeseinheitlichen“.

14

In Nummer 2.2, Absatz 1, Satz 3 wird am Ende des Satzes folgender Klammervermerk „(vgl. 1.4)“ angefügt.

15

Nummer 2.3 wird unter Beibehaltung der Überschrift ersetzt durch:

„Polizeivollzugsbeamte werden hiermit gemäß den §§ 57 Abs. 2, 58 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ermächtigt, bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten nach:

- §§ 24, 24 a Straßenverkehrsgesetz (StVG),
- § 8 Fahrpersonalgesetz (FPersG),
- § 10 Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE),
- § 19 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG),
- § 61 Personenbeförderungsgesetz (PBefG),

den Betroffenen gemäß § 56 OWiG zu verwarnen und ein Verwarnungsgeld zu erheben.“

16

In Nummer 2.4.2, Absatz 2 wird am Satzende in der Klammer die Abkürzung „Nr.“ gestrichen.

17

In Nummer 2.4.2, Absatz 3, Satz 3 wird das Wort „Polizeibeamtin“ durch „Polizeivollzugsbeamtin“ ersetzt.

18

In Nummer 2.4.2, Absatz 5, Satz 3 wird der Abkürzung in der Klammer „BKZ“ folgende Fußnote angehängt:

„Anlage 10 zum RdErl. d. Innenministeriums v. 11. 5. 1998 (SMBI. NRW. 2051) „Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen“.“

19

In Nummer 2.4.2, Absatz 6, Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

20

In der Nummer 2.4.3, Absatz 2 werden die Worte „Polizeibeamtin“ und „Polizeibeamter“ jeweils durch die Worte „Polizeivollzugsbeamtin“ und „Polizeivollzugsbeamter“ ersetzt (2x).

21

In Nummer 2.4.3 wird der Absatz 3 ersetzt durch:

„Von der schriftlichen Verwarnung kann abgesehen werden, wenn das zu erhebende Verwarnungsgeld nicht mehr als 5 Euro betragen würde.“

22

In Nummer 2.4.3 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz eingefügt:

„Liegt eine Frontaufnahme vom Fahrer und Fahrzeug als Beweismittel vor, ist es nur dann erforderlich einen Abzug des entsprechenden Bildausschnittes dem Anhörungsbogen beizufügen, wenn dafür im begründeten Einzelfall Veranlassung besteht. Abbildungen von mitfahrenden Personen sind auf diesem Abzug dauerhaft zu schwärzen.“

23

In Nummer 2.4.3 wird der Absatz 6 -neu- ersetzt durch:

„Nach Eingang einer Äußerung ist unverzüglich zu entscheiden, ob die Ordnungswidrigkeit mit einer Verwarnung zu ahnden ist, ob eine Anzeige zu fertigen ist oder ob das Verfahren einzustellen ist.“

24

In Nummer 2.4.3, Absatz 7 -neu-, Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

25

In Nummer 2.4.3, Absatz 7 -neu- wird Satz 2 wie folgt geändert:

„Es ist eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige zu erstatten; eine weitere Anhörung findet bei der Polizei grundsätzlich nicht statt.“

26

In Nummer 2.6.2, Absatz 2, Satz 2 werden die Worte „Polizeibeamtin“ und „Polizeibeamter“ durch die Worte „Polizeivollzugsbeamtin“ und „Polizeivollzugsbeamter“ ersetzt.

27

In Nummer 3.1.1, Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Nr. 2.4.3, Absatz 2 gilt entsprechend.“

28

In Nummer 3.1.2 erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Anhörung des Betroffenen“.

29

In Nummer 3.1.2 wird Absatz 2, Satz 5 wie folgt geändert:

„Zur Angabe seiner Personalien ist er im Rahmen des § 111 Abs. 1 OWiG verpflichtet.“

30

In Nummer 3.1.2 wird der Absatz 3 wie folgt geändert:

„Möchte sich der Betroffene schriftlich äußern, ist ihm hierzu Gelegenheit zu geben. Der Wunsch des Betroffenen ist der Bußgeldbehörde mit der Bemerkung, ihm einen Anhörungsbogen zu übersenden, deutlich mitzuteilen.“

31

In Nummer 3.1.2 entfällt der Absatz 4.

32

In Nummer 3.1.3 wird Absatz 1 ersetzt durch:

„Die Ordnungswidrigkeiten-Anzeige ist, sofern das Verfahren nicht nach 2.4.3 eingestellt wird, an die jeweils zuständige Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) abzugeben

- online,
- per Email,
- auf Datenträger (z.B. Diskette),
- oder ausnahmsweise in Papierform.“

33

In Nummer 3.1.3, Absatz 2, Satz 1 wird das letzte Wort „umzusetzen“ ersetzt durch „zu beachten“.

34

In Nummer 3.1.3, Absatz 3, Satz 2 wird das Wort „Übermittlung“ ersetzt durch „Übersendung“.

35

In Nummer 3.1.5 wird die zitierte Gliederungsnummer der SMBl. NRW. in „2051“ geändert.

36

In Nummer 3.2.1 wird die Abkürzung „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.

37

Nach Nummer 3.2.3 wird eine neue Nummer 3.2.4 mit folgendem Text eingefügt:

„3.2.4

Abgabe der Anzeige an die Staatsanwaltschaft

Nach Abschluss der Ermittlungen ist der Vorgang an die Staatsanwaltschaft abzugeben. Schlussberichte sind nicht zu fertigen.“

38

Nach Nummer 3.2.4 -neu- wird eine neue Nummer 3.2.5 mit folgendem Text eingefügt:

„3.2.5

Verkehrsvergehen mit Unfallfolgen

Bei der Verfolgung von Verkehrsvergehen mit Unfallfolgen und der Aufnahme von Verkehrsunfällen ist nach dem RdErl. v. 11.5.1998 (SMBl. NRW. 2051) „Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen“ zu verfahren.“

39

In Nummer 3.3, Absatz 1, Aufzählung Nr. 3 wird am Ende des Satzes der Punkt durch ein Komma ersetzt.

40

In Nummer 3.3, Absatz 1, Aufzählung Nr. 4 wird das Wort „Das“ gestrichen.

41

In Nummer 3.3 wird dem Absatz 1 an Ende folgender Satz angefügt:

„Die obenstehende Regelung gilt für die Datenerhebung bei Tatverdächtigen und Betroffenen entsprechend.“

42

In Nummer 3.3, Absatz 2, Satz 1 wird das Wort „Beschuldigte“ durch „der Betroffene“ ersetzt.

43

In Nummer 3.3 wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„Die Befragung anderer Personen ist keine Datenerhebung beim Betroffenen im Sinne von § 2 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 PersAuswG. Sie ist daher erst dann zu erwägen, wenn ein Lichtbildabgleich erfolglos war.“

44

In Nummer 3.3, Absatz 5, Satz 1 wird die Abkürzung „PAuswG“ geändert in „PersAuswG.“

45

In Nummer 3.3, Absatz 6, Satz 1 wird das Wort „Beschuldigten“ durch „Betroffenen“ ersetzt.

46

In Nummer 3.4 wird Absatz 4 ersetzt durch:

„Werden Akten auf Anforderung an Private mit der Post versandt, ist gem. § 107 Abs. 5 OWiG je Sendung eine Gebühr von 12,- Euro zu erheben.“

47

Die Nummern 3.5 und 3.6 entfallen.

48

In Nummer 4.1, Satz 2 wird dem Wort „Betroffener“ das Wort „Beschuldigter/“ vorangestellt.

49

In Nummer 4.2, Absatz 1 wird Satz 3 ersetzt durch:

„Die Anordnung dürfen gemäß § 46 OWiG i.V.m. § 132 Abs. 2 StPO nur der Richter, bei Gefahr im Verzug auch die Verwaltungsbehörde i.S.d. § 36 OWiG oder die Polizeivollzugsbeamten treffen, die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind (§ 152 GVG).“

50

In Nummer 4.2 wird Absatz 2 ersetzt durch:

„Gefahr im Verzug ist anzunehmen, wenn den Umständen nach zu befürchten ist, dass die Anordnung des Richters nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, insbesondere wenn

- der Betroffene sich nur auf der Durchreise durch Deutschland befindet und
- der Richter nicht erreichbar oder
- der Betroffene nicht bereit ist, den Richter aufzusuchen.

Die Gründe sind entsprechend zu dokumentieren.“

51

In Nummer 4.3 wird Absatz 1 ersetzt durch:

„Sicherheitsleistungen können erhoben werden, um das Strafverfahren zu sichern (§ 132 StPO) oder um eine Festnahme abzuwenden (§ 127 a StPO). Für den ersten Fall gelten die Vorschriften unter Nummer 4.2 entsprechend.“

52

In Nummer 4.3, Absatz 2, Satz 1 wird der 1. HS vor dem Komma ersetzt durch:

„Von einer Festnahme nach § 127 StPO kann gemäß § 127 a StPO abgesehen werden,“ (wenn ...).

53

In Nummer 4.3, Absatz 4 wird die Abkürzung „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.

54

Die Nummer 4.4.2 wird ersetzt durch:

„Zu den Kosten des Verfahrens gehören die Transaktionskosten gemäß Anlage 1 Nummer 1.6 und bei Ordnungswidrigkeiten die Auslagen für Dolmetscher und Übersetzer, da Art. 6 Abs. 3 Buchstabe e) der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK) nicht für Ordnungswidrigkeitenverfahren gilt.

Im Strafverfahren sind diese Auslagen ausdrücklich durch diese Vorschrift von den Verfahrenskosten ausgenommen.“

55

In Nummer 4.4.3, Satz 1 wird das €-Zeichen durch das Wort „Euro“ ersetzt.

56

Die Nummer 4.4.6 wird ersetzt durch:

„Über die Erhebung der Sicherheitsleistung ist eine Niederschrift gemäß Vordruck „Quittung/Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“ (Anlage 2) zu fertigen. Je eine Ausfertigung der Niederschrift ist für die Verfahrensakte, für den Zustellungsbevollmächtigten, für die Polizei sowie für den Beschuldigten/Betroffenen bestimmt.“

57

In Nummer 4.4.7 wird dem Wort „Betroffenen“ das Wort „Beschuldigten/“ vorangestellt.

58

In Nummer 4.4.8 wird dem Wort „Betroffenen“ das Wort „Beschuldigtem/“ vorangestellt.

59

Die Nummer 4.4.9 entfällt.

60

Die nachfolgenden Nummern 4.4.10 und 4.4.11 werden entsprechend in 4.4.9 und 4.4.10 geändert.

61

In Nummer 4.4.9 -neu- wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„In Ordnungswidrigkeitenverfahren (Nr. 4.2 ff.) sind die Überweisung an die Kasse der für die Ahndung zuständigen Bußgeldbehörde und die Übersendung des Vorgangs an die Bußgeldbehörde unverzüglich zu veranlassen.“

62

In Nummer 4.4.10 -neu- wird das Wort „Ordnungsbehörde“ durch „Bußgeldbehörde“ ersetzt.

63

In Nummer 4.5.1, Satz 1 wird dem Wort „Betroffene“ das Wort „Beschuldigte/“ vorangestellt.

64

In Nummer 4.5.2, Satz 1 wird dem Wort „Betroffenen“ das Wort „Beschuldigten/“ vorangestellt.

65

In Nummer 4.5.4, Satz 1 wird dem Wort „Betroffene“ das Wort „Beschuldigte/“ vorangestellt.

66

Die Nummer 4.6.1 wird ersetzt durch:

„Befolgt der Beschuldigte/Betroffene die Anordnung der Sicherheitsleistung nicht oder lehnt er es ab, eine zustellungsbevollmächtigte Person zu bestellen, so können Beförderungsmittel und andere Sachen (auch Bargeld), die der Beschuldigte/Betroffene mit sich führt und die ihm gehören, gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 132 Abs. 3 StPO beschlagnahmt werden.“

67

In Nummer 4.6.2 wird den Worten „Betroffenen“ jeweils (2x) das Wort „Beschuldigten/“ vorangestellt.

68

In Nummer 4.6.3 wird Satz 2 ersetzt durch:

„Die Nummern 4.4.6 bis 4.4.8 gelten sinngemäß.“

69

In Nummer 5, Satz 3 wird die Abkürzung „Nr.“ durch das Wort „Nummern“ ersetzt.

70

In Nummer 5, Satz 5 wird das Wort „hat“ nach dem Wort „bewertet“ gestrichen.

71

Die Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6

Vordrucke

Die in den Anlagen verbindlich aufgeführten Vordrucke sowie Vordrucke im Regelungsbereich dieses RdErl., die nicht als Anlage aufgeführt sind, sind in der jeweils aktuellen Form im Bestandsverzeichnis der Vordruckkommission im Intranet der Polizei NRW enthalten und werden von den ZPD elektronisch zur Verfügung gestellt.

Vordrucke (außer Anlage 3), die nicht elektronisch verfügbar sind, werden zentral beschafft. Der jeweilige Halbjahresbedarf an Vordrucken ist zum 1.1. und zum 1.7. des Jahres unmittelbar den Zentralen Polizeitechnischen Diensten NRW (ZPD NRW) mitzuteilen. Fehlmenge ist erforderlich.“

72

In Nummer 9 wird die Bezeichnung „Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung“ geändert in „Ministerium für Bauen und Verkehr.“

73

In Nummer 9 wird das Datum „31.12.2008“ durch das Datum „31.12.2010“ ersetzt.

74

In der Anlage 1 wird die Nummer 1 ersetzt durch:

„1

Elektronisches Zahlungsverfahren am Terminal

1.1

Die Zahlung durch den Betroffenen erfolgt grundsätzlich bargeldlos unter Einsatz eines Zahlungsterminals für den bargeldlosen Einzug von Verwarnungsgeldern und Sicherheitsleistungen (BARVUS).

1.2

Nach dem Einschalten des Terminals ist zunächst die Behördenkennziffer (BKZ) für die jeweilige Polizeibehörde einzugeben bzw. zu bestätigen, auf deren Konto der Zahlungseingang erfolgen soll. Dafür sind die ersten drei Ziffern, bei der Autobahnpolizei (AP) die ersten zwei Ziffern, ausschlaggebend. Die übrigen Ziffern stehen für weitere räumliche oder inhaltliche Zuordnungen und Auswertungen zur Verfügung. Im Rechenzentrum des Generalunternehmers (GÜ) sind diesen BKZ die Kontoverbindungen der Polizeibehörden zugeordnet.

1.3

Im Menü des Zahlungsterminals ist zu wählen zwischen Verwarnungsgeld und Sicherheitsleistung.

1.4

Grundsätzlich ist eine Buchung im Online-Verfahren durchzuführen. Dabei ist die Kredit- bzw. die ec-Karte einzulesen und der entsprechende Betrag einzugeben. Hier hat der Betroffene bei einem Zahlvorgang mit Eingabe der PIN diese selbstständig einzugeben. Der Polizeivollzugsbeamte darf die PIN weder erfragen noch selbst eingeben.

1.5

Das Offline-Verfahren wird nur angewendet, wenn aus technischen oder sonstigen Gründen (keine PIN vorhanden etc.) das Online-Verfahren nicht zur Anwendung kommen kann.

1.6

Mit dem Zahlungsvorgang werden zwei Papierbelege ausgedruckt. Der erste Ausdruck verbleibt bei der Poli-

zei. Der zweite Ausdruck ist dem Zahlungspflichtigen als Quittungsbeleg auszuhändigen.

1.6.1

Bei Verwendung einer Kreditkarte ist der Beleg, der bei der Polizei verbleibt (Ausdruck Nummer 1; hier ist die komplette Kreditkartennummer angegeben), umseitig vom Zahlungspflichtigen zu unterschreiben. Den zweiten Ausdruck erhält der Zahlungspflichtige als Quittung. Auf diesem Beleg ist die Kreditkartennummer lediglich mit den letzten vier Ziffern angegeben.

1.6.2

Wird die Zahlung online durch Verwendung einer ec-Karte mit PIN-Eingabe durchgeführt, entfällt die Notwendigkeit der Unterschrift des Zahlungspflichtigen.

1.6.3

Bei Anwendung des Offline-Verfahrens (ELV) muss bei Zahlung mit ec-Karte die Einverständniserklärung auf der Vorderseite von Ausdruck Nummer 1 vom Zahlungspflichtigen unterschrieben werden.

1.7

Der Polizeivollzugsbeamte ist verpflichtet, die Unterschrift und die Identität des Karteninhabers insbesondere beim Offline-Verfahren zu überprüfen.

1.8

Auf dem Beleg, der zu den Akten zu nehmen ist, werden nur der Name und die Unterschrift des einschreitenden Beamten eingetragen. Auf dem Beleg für den Betroffenen sind durch den einschreitenden Beamten der Verstoß, der Ort und der Name des Beamten handschriftlich einzutragen und zu unterschreiben.

1.9

Bei den elektronischen Zahlungen von Sicherheitsleistungen ist zu beachten, dass zu dem Betrag der Sicherheitsleistung die Transaktionsgebühr in der Höhe von zur Zeit 2,- Euro und die Verwaltungskosten in der Regel hinzuzurechnen sind, wobei die jeweilige Transaktionsgebühr durch den GU vor dem Eingang auf den Konten der Polizeibehörden wieder abgezogen wird. Die Terminal-ID und die Belegnummer sind auf der „Quittung/Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“ zu notieren oder es ist ein Beleg-Doppel auszudrucken.

1.10

Damit die Zahlungen im Rechenzentrum des GU tatsächlich veranlasst werden können, muss neben der eigentlichen Buchung am Terminal zusätzlich bei Dienstschluss bzw. bei Übergabe des Zahlungsterminals oder bei Wechsel der BKZ (den ersten drei Ziffern) ein Kassenschnitt durchgeführt werden. Mit dem Kassenschnitt wird gleichzeitig ein weiterer Papierbeleg erzeugt, der alle Transaktionen seit dem letzten Kassenschnitt zusammenfassend abbildet. Dieser Kassenschnitt ist durch den veranlassenden Beamten zu unterschreiben und mit den Einzelbelegen an VL 1 weiterzuleiten und dort aufzubewahren.

1.11

Hat ein Betroffener im Zusammenhang mit der Verfolgung eines Verkehrsverstoßes und der Erhebung eines Verwarnungsgeldes einen Zahlschein von einem Polizeibeamten erhalten, weil er vor Ort zur sofortigen bargeldlosen Zahlung nicht in der Lage war, und begehrt später bei einer beliebigen Polizeidienststelle in NRW die sofortige elektronische Zahlung, so ist ihm diese Möglichkeit zu gewähren. Dabei ist zu beachten, dass zu Beginn der Buchung die BKZ der Polizeibehörde eingegeben wird, die den Zahlschein ausgestellt hat. Eine Durchschrift des Buchungsbelegs ist mit dem Zahlschein des Betroffenen umgehend an die ausstellende Polizeibehörde zur Berücksichtigung bei der Überwachung des Zahlungseingangs von Zahlscheinen zu übersenden und dort aufzubewahren. Das Original bleibt bei der vereinnahmenden Behörde.

1.12

Zahlungen zur Abwendung der Festnahme im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Haftbefehlen sind analog zum Geschäftsprozess „Sicherheitsleistung“ vorzunehmen.“

75

In Anlage 1, Nummer 2.3 wird Satz 2 wie folgt geändert:

„Hierzu ergeht mit dem „RdErl. d. Innenministeriums vom 27. 1. 2004 – 44 – 57.04.16 – 3 Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei und Erhebung von Sicherheitsleistungen“ eine allgemeine Annahmeanordnung.“

76

In Anlage 1, Nummer 3.2.1, Satz 1 wird das Wort „sind“ nach „berücksichtigt worden“ gestrichen.

77

Die Anlage 3 (Zahlkarte beide Seiten) wird ausgetauscht.

78

Die Anlage 5 wird ausgetauscht.

79

Die Anlage 6 wird ausgetauscht.

– MBl. NRW. 2005 S. 1212

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie,
Frauen und Integration v. 6. 9. 2005
– 324-6.08.09.04 Nr.11870/04 –

Die Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28.5.1990 (SMBl. NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

Nach dem Träger „Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Sitz Düsseldorf (am 17.1.1977)“ wird der Träger „Deutscher Musikrat – Sektion Bundesrepublik Deutschland im internationalen Musikrat – e.V., Sitz Köln (am 4.12.1985)“ gestrichen.

– MBl. NRW. 2005 S. 1216

283

Handhabung des Umweltinformations- anspruches im Lande NRW

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz, des Innenministeriums,
des Ministeriums für Bauen und Verkehr
und des Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Energie v. 17. 9. 2005

I.

Die Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 28. Januar 2003 erweitert das bisher schon geltende Recht auf freien Zugang zu Informationen über die Umwelt und verpflichtet zur aktiven Verbreitung von Informationen über die Umwelt.

Anders als noch bei dem Umweltinformationsgesetz vom 8. Juli 1994 sah der Bundesgesetzgeber keine Kompetenz mehr, eine umfassende Regelung zum Umweltinformationsgesetz für die öffentlichen Behörden und Stellen des Bundes und der Länder zu schaffen.

Der Bundesgesetzgeber hat daher mit dem Umweltinformationsgesetz (UIG) vom 22. Dezember 2004 lediglich den Informationszugang für informationspflichtige Stellen des Bundes geregelt. Gleichzeitig ist mit Wirkung

vom 14. Februar 2005 das Umweltinformationsgesetz vom 8. Juli 1994 aufgehoben worden.

Für die informationspflichtigen Stellen des Landes ist ein eigenes Umweltinformationsgesetz des Landes erforderlich.

Die Richtlinie war bis zum 14. Februar 2005 in das nordrhein-westfälische Landesrecht umzusetzen. Diese Frist konnte nicht eingehalten werden.

Nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes entfalten die einzelnen Bestimmungen einer EG-Richtlinie unmittelbare Wirkung, wenn sie

- nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß umgesetzt wurden,
- inhaltlich unbedingt und
- hinreichend bestimmt

sind.

Die unmittelbare Wirkung von Richtlinienbestimmungen ist von den Behörden und Gerichten in den Mitgliedsstaaten von Amts wegen zu beachten.

II.

Auf Grundlage der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes ist davon auszugehen, dass zumindestens wesentliche Teile der UI-Richtlinie so hinreichend klar und bestimmt sind, dass sie unmittelbare Rechtswirkung entfalten. Dies zeigt sich u. a. auch daran, dass Teile nahezu wörtlich in das Umweltinformationsgesetz des Bundes übernommen worden sind.

Insofern schließen diese Vorschriften nach § 4 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes NRW die Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes aus.

Um eine einheitliche Handhabung des Umweltinformationsanspruches hinsichtlich des Anspruches selbst und der Ablehnungsgründe zu gewährleisten, soll bis zum Erlass eines Umweltinformationsgesetzes des Landes die Richtlinie unmittelbar angewandt werden.

Die folgenden Hinweise und Empfehlungen sollen die unmittelbare Anwendung der Richtlinie erleichtern:

1

Umweltinformationen

Der Begriff „Umweltinformationen“ ist in Art. 2 Nr. 1 Richtlinie 2003/4/EG definiert. Ausdrücklich werden jetzt Daten über gentechnisch veränderte Organismen, Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm, Strahlung, Abfälle und ähnliches sowie wirtschaftliche Analysen und der Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, soweit dieser durch Umweltfaktoren beeinflusst werden kann, erfasst.

2

Informationspflichtige Stellen

Informationspflichtig sind

- die Staatskanzlei und die Ministerien
- Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen des Landes
- Gemeinden und Gemeindeverbände
- sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen
- Private mit Beliehenenfunktionen,

soweit bei ihnen Umweltinformationen vorhanden oder von einer selbst nicht informationspflichtigen Stelle für sie bereit gehalten werden.

Die unmittelbare Rechtswirkung des Umweltinformationsanspruches bezieht sich nicht auf natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die unter Kontrolle einer öffentlichen informationspflichtigen Stelle im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen. Die Pflichten für

diesen Personenkreis werden erst durch das Gesetz festgelegt.

Die unmittelbare Rechtswirkung gilt auch nicht für die die Geltendmachung des Informationsanspruches unterstützenden Maßnahmen nach Artikel 3 Abs. 5 der UI-Richtlinie und für die aktive Veröffentlichung von Umweltinformationen nach Artikel 7 der UI-Richtlinie. Hier muss es dem Gesetzgeber überlassen bleiben, die Spielräume bei der Umsetzung – z.B. die Festlegung, wie ein Informationsanspruch am besten unterstützt wird und in welcher Art Informationen veröffentlicht werden – auszufüllen.

Ausgenommen sind oberste Landesbehörden sowie Kommunalverwaltungen im Rahmen ihrer Rechtssetzungstätigkeit (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) sowie Gerichte bei Ausübung der Rechtsprechungstätigkeit und die Verwaltung bei Dienstordnungsverfahren.

Bei Beratungsgremien (z. B. Landschaftsbeirat) trifft die Informationspflicht die Stelle, bei der die Beratungsgremien eingerichtet sind.

3

Zugangsanspruch

Gemäß Art. 3 Abs. 1 der EU-Richtlinie hat jede bzw. jeder (auch Vereine, Verbände, Parteien) ein Recht auf Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt.

Der Antrag ist an keine Form und keine Begründung gebunden.

Ist der Antrag zu unbestimmt, wird dies der antragstellenden Person spätestens innerhalb eines Monats mitgeteilt. Der Antragsteller wird bei der Präzisierung unterstützt, indem z.B. auf Hilfestellungen im Sinne von Artikel 3 Abs. 5 der EU-Richtlinie hingewiesen wird.

Wird der Antrag dann nicht innerhalb einer gesetzten Frist präzisiert, ist er zurückzuweisen. Wird er präzisiert, beginnt die Bearbeitungsfrist erst mit dem Eingang des ergänzten Antrags.

Verfügt die informationspflichtige Stelle nicht selbst über die gewünschten Informationen, leitet sie entweder den Antrag an die zuständige Stelle weiter oder unterrichtet die antragstellende Person darüber, bei welcher Stelle diese Informationen erhältlich sind. Die informationspflichtige Stelle ist nicht zur Informationsbeschaffung bei einer anderen informationspflichtigen Stelle verpflichtet.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Anspruches zu beantworten. Ausnahmsweise kann die Bearbeitungsfrist bei umfangreichen und komplexen Sachverhalten auf zwei Monate verlängert werden. Dies ist der antragstellenden Person innerhalb der Monatsfrist mitzuteilen.

Falls eine antragstellende Person die Umweltinformationen in einer bestimmten Form oder einem bestimmten Format erhalten will, so ist diesem Antrag zu entsprechen, es sei denn, die Wahl einer anderen Form oder eines anderen Formates ist für die informationspflichtige Stelle angemessener – was dann der Fall ist, wenn die Gründe für eine andere Zugangsart beträchtlich überwiegen (z. B. bei erheblichen Verwaltungsaufwand der begehrten Form) – oder die Informationen sind bereits in anderen leicht zugänglichen Formen oder Formaten öffentlich verfügbar. Dies ist z.B. bei Personen der Fall, die über einen Internetanschluss verfügen, wenn die Information per Internet leicht bei einer anderen Stelle abrufbar ist. Die Nichtweitergabe in der gewünschten Form muss begründet werden.

4

Ablehnung des Antrages

Die Ablehnung des Antrages setzt zweierlei voraus:

- es muss ein Ablehnungsgrund gem. Art. 4 der Richtlinie 2003/4/EG vorliegen und
- die Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe und dem Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe ergibt, dass Letzteres im Einzelfall schwerer wiegt.

Dabei ist bei der Abwägung davon auszugehen, dass alle Ablehnungsgründe des Artikels 4 der EU-Richtlinie zur Anwendung kommen können.

Beziehen sich die Ablehnungsgründe nur auf einen Teil der beantragten Informationen, ist der Rest zugänglich zu machen, sofern es möglich ist, die Informationen zu trennen.

Die Erteilung von Umweltinformationen, die sich auf Emissionen in die Umwelt beziehen, darf nicht unter Hinweis auf die in Artikel 4 Abs. 2 Buchstaben a), d), f), g) und h) genannten Ablehnungsgründe der EU-Richtlinie zurückgewiesen werden.

Noch nicht vervollständigte Daten müssen nicht herausgegeben werden; es ist aber mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt die Verarbeitung wahrscheinlich abgeschlossen ist.

Werden Umweltinformationen verlangt, die Einzelangaben über persönliche oder sächliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person enthalten, ist die Übermittlung an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nur unter den Voraussetzungen des Datenschutzgesetzes NRW zulässig (§ 16 i.V.m. § 13 Abs 2 DSGVO NRW). In der Regel wird die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich sein, es sei denn, die Übermittlung ist „zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich“ (§ 13 Abs. 2 Buchst. d).

5

Rechtsschutz der antragstellenden Person

Die Ablehnung, eine verlangte Umweltinformation überhaupt oder in der gewünschten Form/dem gewünschten Format herauszugeben, erfolgt durch einen Verwaltungsakt, der mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2003/4/EG fordert dazu vor Erhebung der Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage zwingend ein Vorverfahren. Dafür gelten die Vorschriften der §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung.

6

Kosten

Die frühere Regelung für die Erhebung von Gebühren für Umweltinformationen nach Ziffer 15c der Allgemeinen Gebührenordnung konnte nicht mehr angewandt werden, da sie sich ausdrücklich auf das aufgehobene Umweltinformationsgesetz aus dem Jahre 1994 bezog.

Durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 20. September 2005 (GV. NRW. S. 762) ist Ziffer 15c dahingehend geändert worden, dass sich die dortige Gebührenregelung nunmehr auf die unmittelbare Rechtswirkung der UI-Richtlinie erstreckt.

– MBl. NRW. 2005 S. 1216

II.

Ministerpräsident

Berufskonsularische Vertretung der Portugiesischen Republik, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 4. 10. 2005
– III.4 03.11-2/05 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Portugiesischen Republik in Hamburg ernannten Herrn Dr. José Pedro Machado Vieira am 28. September 2005 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Regierungsbezirke Detmold und Münster im Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Fernando Manuel de Gouveia Araújo, am 26. Januar 2001 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2005 S. 1218

Berufskonsularische Vertretung der Republik Türkei, Köln

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 4. 10. 2005
– III.4 03.49-24/05 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Köln ernannten Herrn Mustafa Asim Temizgil am 28. September 2005 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Kemal Tüzün, am 18. Oktober 2004 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2005 S. 1218

Berufskonsularische Vertretung der Französischen Republik, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 10. 10. 2005
– III.4 01.44-12/05 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Französischen Republik in Düsseldorf ernannten Herrn Gilles Thibault am 7. Oktober 2005 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Jacques Moreau, am 4. September 2002 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2005 S. 1218

Berufskonsularische Vertretung der Hellenischen Republik, Hannover

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 10. 10. 2005
– III.4 01.50-6/05 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Hellenischen Republik in Hannover ernannten Herrn Eleftherios Proios am 4. Oktober 2005 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Niedersachsen, mit Ausnahme der Landkreise Cuxhaven, Harburg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg/Wümme und Stade, sowie den Regierungsbezirk Detmold im Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Fragiskos Kostellenos, am 28. Januar 2002 erteilte Exequatur ist bereits am 7. September 2005 erloschen.

– MBl. NRW. 2005 S. 1218

Ministerium für Bauen und Verkehr

**Festlegung der Rohbauwerte und des
Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und
2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der
Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung**

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
v. 4. 10. 2005 – VI A 2 – 66.2 –

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2005 (GV. NRW. S. 762), wird bekannt gemacht:

1

Die bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten im Jahr 2006 zugrunde zu legenden Rohbauwerte bleiben gegenüber den mit Bekanntmachung vom 5. August 2004 (MBl. NRW. S. 791) für das Jahr 2005 festgelegten Rohbauwerten unverändert.

2

Der Stundensatz für das Jahr 2006 bleibt gegenüber dem mit Bekanntmachung vom 5. August 2004 (MBl. NRW. S. 791) für das Jahr 2005 festgelegten Stundensatz von € 66,00 unverändert.

3

Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1.1.2006.

– MBl. NRW. 2005 S. 1219

III.**Deutsche Rentenversicherung Westfalen
Der Wahlausschuss****Öffentliche Bekanntmachung
des Wahlausschusses der Deutschen
Rentenversicherung Westfalen
gemäß § 79 Abs. 3 der Wahlordnung
für die Sozialversicherung**Bek. d. Deutschen Rentenversicherung Westfalen
v. 17. 10. 2005

Die Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Deutschen Rentenversicherung Westfalen hatten folgendes Ergebnis:

Vertreterversammlung

Vorsitzender: Karl Schiewerling, 48301 Nottuln
stellvertretender Vorsitzender: Dr. Heinz-S. Thieler, 44287 Dortmund

Der Vorsitz wechselt jährlich zum 1. Oktober.

Vertreter der Versicherten**Mitglieder**

	Name/Vorname	Geb.-Jahr	Anschrift
	Grosse, Brigitte	1941	Peter-Pohlheim-Straße 4 40882 Ratingen
	Bleker, Helga	1948	Kiesefeldweg 49 45739 Oer-Erkenschwick
x ¹⁾	Esser, Jörg	1960	Grüngürtel 11 47445 Moers
x ¹⁾	Weelink, Willi	1953	Braoke 1 48691 Vreden
	Berkes, Wolfgang	1951	Schweriner Straße 42 48161 Münster
x ¹⁾	Gottschlich, Wolfgang	1953	Vahlkamp 38 33719 Bielefeld
	Jungermann, Jens	1967	Bärenbruch 15 44379 Dortmund
x ¹⁾	Funke, Gabriele	1952	Ginsterwinkel 36 a 59755 Arnsberg 1
	Weller, Hans-Günter	1952	Fischbacherbergstraße 26 57072 Siegen
	Peck, Rudolf	1941	Körnerstraße 5 59075 Hamm
	Koslowski, Martin	1957	Gartenstraße 44 46414 Rhede
	Haustein, Peter	1955	Wallmannstraße 24 a 46240 Bottrop
	Tietjen, Carmen	1951	Bergstraße 126 44625 Herne
	Hülsmann, Reinhard	1948	Hüttenheider Weg 7 32339 Espelkamp
	Schuster, Bernd	1958	Graf-Stolberg-Straße 9 59821 Arnsberg
	Dumont, Bernd	1969	Düllmannstraße 3 44227 Dortmund
	Nipkau, Jürgen	1946	Oerkenweg 50 33739 Bielefeld
	Krämer, Birgit	1964	Varlerstraße 23 32369 Rahden
	Schneidinger, Dieter	1943	Obere Weide 1 57258 Freudenberg
	Schoeb, Irmtraud	1951	Grosse Mast 41 48691 Vreden
	Bonk, Helmut	1959	Schultheißstraße 1 b 44795 Bochum

Name/Vorname	Geb.-Jahr	Anschrift
Wichert, Ludger	1947	Gustav-Hugo-Straße 15 49477 Ibbenbüren
Dudel, Rudolf	1952	Kapellenstraße 9 59846 Sundern
Gumbiowski, Stefan	1964	Käthe-Schaub-Weg 25 44388 Dortmund
Reinhold, Waltraud	1938	Nordstraße 61 44629 Herne
Steiner, Wolfgang	1946	Darler Heide 98 45891 Gelsenkirchen
Schiewerling, Karl	1951	Steinstraße 35 48301 Nottuln
Jordan, Gerhard	1944	Tunnelstraße 78 a 45966 Gladbeck
Bagli, Nevzat	1965	Theodorstraße 46 45968 Gladbeck
Bienek, Michael	1962	Vossheide 6 33104 Paderborn

Vertreter der Versicherten**Stellvertreter**

	Name/Vorname	Geb.-Jahr	Anschrift
	Schlebes, Josef	1947	Neckarstraße 5 46395 Bocholt
	Bruns, Hermann	1938	Landersum 23 48485 Neuenkirchen
	Nösler, Wolfgang	1947	Engeldamm 13 48291 Telgte
	Weiß, Günter	1958	Taunusstraße 50 35398 Gladbeck
	Schmuck, Lothar	1951	Hornsche Straße 232 32760 Detmold
*	N. N.		
	Schwacke, Andreas	1970	Am Poggenhagen 19 31592 Stolzenau
	Leber, Karl-Heinz	1947	Telgengarten 9 59348 Lüdinghausen
	Oetter, Norbert	1953	Gräfin-Ernestine-Straße 11 33397 Rietberg
	Dreßelhaus, Karl-Heinz	1952	Amselstraße 118 45772 Marl
	Klee, Frank	1955	Sonnenleite 20 44892 Bochum
	Tietz-Schütter, Brigitte	1952	Wilhelm-Huesing-Straße 30 44534 Lünen
*	N. N.		
	Röhricht, Werner	1949	Elsanastraße 3 33106 Paderborn
X ²⁾	N. N.		
	Stolle, Dieter	1956	Bochumer Straße 7 33647 Bielefeld
	Marquard, Andrea	1965	Ilexweg 21 44892 Bochum
	Fröse, Karl-Heinz	1948	Gaußstraße 19 59069 Hamm
	Jansing, Bernhard	1956	Von-Galen-Straße 62 48712 Gescher
	Danne, Bernhard	1958	Vogelsang 14 33142 Büren
	Hecht, Ina	1961	Springstück 17 44265 Dortmund
	Steiner, Andreas	1969	Nordring 62 45894 Gelsenkirchen

Name/Vorname	Geb.-Jahr	Anschrift
Bennemann, Georg	1951	Lüdinghauser Straße 211 48249 Dülmen
Niggemann, Wolfgang	1954	Hohle Straße 8 32839 Steinheim
Termühlen, Wolfgang	1967	Bahnhofstraße 90 48346 Ostbevern
Kröning, Walter	1945	Hedwigstraße 11 33098 Paderborn
Cäsar, Horst	1936	Singerhoffstraße 18 44225 Dortmund
Eick, Frank Michael	1963	Heedfelder Straße 10 58509 Lüdenscheid
Deppe, Karin	1959	Heedfelder Straße 10 58509 Lüdenscheid
Lause, Werner	1962	Husarenstraße 50 33104 Paderborn

* Der Listenvertreter verzichtet zurzeit auf eine Nachbenennung.

Vertreter der Arbeitgeber Mitglieder

Name/Vorname	Geb.-Jahr	Anschrift
Bailer, Klaus	1953	Freizeitstraße 8 44145 Dortmund
Bienfait, Udo	1940	Auf der Egge 111 33619 Bielefeld
Dr. Bley, Hartwig	1939	Am Weißen Kreuz 36 48231 Warendorf
Dankbar, Thomas	1964	Anton-Wegener-Weg 17 48607 Ochtrup
Dresbach, Jörg	1943	Bodelschwinghstraße 2 57462 Olpe
Dr. Geißdörfer, Hans-Georg	1941	Fernholzstraße 43 a 48159 Münster
Goerke, Erwin	1948	Am Berg Fidel 106 A 48153 Münster
Heß, Johannes	1953	Hudeweg 29 33102 Paderborn
Dr. Heumann, Lucas	1953	Alter Postweg 33 32756 Detmold
Kalle, Thomas	1962	Ährenweg 41 44534 Lünen
Kesting, Rainer	1948	Bernhard-Falk-Straße 18 44532 Lünen
Konrad, Heinz	1954	Bismarckstraße 8 44629 Herne
Krüger, Dirk	1962	Falkenweg 40 47475 Kamp-Lintfort
Küper, Wilhelm	1939	Hohenzollernstraße 41 45659 Recklinghausen
Langer, Heinz-Joachim	1956	Landwehr 46 44534 Lünen
Lehning, Volkhard	1943	Am Susewind 8 58285 Gevelsberg
Mecklenbrauck, Jörg	1957	Leinkampstraße 34 59199 Bönen
Ottenjann, Johann-Christoph	1961	Kolpingstraße 6 48268 Greven
Dr. Projahn, Horst Dieter	1943	Haßleyer Straße 45 58093 Hagen
Schneider, Hans-Jürgen	1941	Horster Straße 216 45968 Gladbeck
Schreiber, August-Jürgen	1940	Wambeler Hellweg 32 – 34 44163 Dortmund

Name/Vorname	Geb.-Jahr	Anschrift
Dr. Schürmann, Karl	1955	Laakstraße 7 44534 Lünen
Schwabedissen, Peter	1947	Rahnsdorfer Weg 4 33619 Bielefeld
Sülberg, Werner	1950	Ihmerter Straße 302 58675 Hemer
Dr. Thieler, Heinz-S.	1949	Tiefe Mark 78 44287 Dortmund
Tillmann, Klaus Yongden	1954	Sommerseite 19 44267 Dortmund
Ulrich, Eckhard	1954	Am Höfel 23 40885 Ratingen
Dr. Verch, Volker	1967	Im Schulbruch 14 b 59823 Arnsberg
Weißhuber, Frank	1965	Milser Heide 55 33818 Leopoldshöhe
Dr. Wirsam, Friedrich	1950	Klinikstraße 85 44791 Bochum

**Vertreter der Arbeitgeber
Stellvertreter**

Name/Vorname	Geb.-Jahr	Anschrift
Schulte, Bernd	1959	Rinkerodeweg 3 48163 Münster
Dr. Bode, Axel	1957	Am Sandbach 22 48167 Münster
Breidenbach, Norbert	1950	Am Stadion 10 57453 Witten
Burchard, Gregor	1946	Piusallee 44 A 48147 Münster
Schäfer, Stefanie	1970	Krummacherstraße 3 49477 Ibbenbüren
Schmidt-Classen, Joachim	1944	Am Mühlenseifen 49 57072 Siegen
Hartmann, Burkhard	1954	Mühlenstraße 1 A 59227 Ahlen
Näscher, Ralph	1957	Osterfeldstr. 61 58300 Wetter
Schütte, Franz	1941	Dorfstraße 46 44143 Dortmund
Schröder, Frank	1961	Im Hagen 39 33739 Bielefeld
Scholze, Georg	1957	Fraunhofer Straße 8 45657 Recklinghausen
Pundt, Christoph	1967	Oberer Dalmer Weg 107 59269 Beckum
Sebastian, Friedel	1947	Am Ehrenmal 6 a 46348 Raesfeld
Gandrass, Paul-Hans	1944	Im Winkel 18 45699 Herten
Willemsen, Christoph	1968	Schnitterweg 24 58640 Iserlohn
Stöppler, Bert Alfons	1963	Am Schloßgarten 22 48149 Münster
Brannekemper, Aloys	1962	Hans-Bredow-Weg 56 48155 Münster
Dr. Wirtz, Rainer	1949	Brenscheder Straße 67 44799 Bochum
Moll, Elmar	1953	Weißtalstraße 25 57234 Wilnsdorf
Stiller, Andreas	1966	Holtener Straße 110 47179 Duisburg
Osthues, Theodor	1951	Eichengrund 3 59227 Ahlen

x¹⁾ Diese Personen sind, nachdem
 Herr Heinz Cholewa
 Frau Anke Strüber-Hummelt
 Herr Dieter Bittmann
 Herr Klaus Päge

zu ordentlichen Vorstandsmitgliedern gewählt worden sind, an deren Stelle gemäß § 60 Abs. 3 SGB IV zu ordentlichen Mitgliedern in die Vertreterversammlung gewählt worden.

x²⁾ Durch die Wahl von Herrn Jürgen Lechtenbörger zum stellvertretenden Vorstandsmitglied auf Platz 3b der Versichertenseite bleibt der Platz bis auf weiteres vakant. Der Listenträger verzichtet zurzeit auf eine Nachbenennung.

Vorstand

Vorsitzender: Karl-Ernst Schmitz-Simonis, Ratingen
 stellvertretender Vorsitzender: Heinz Cholewa, Oberhausen

Der Vorsitz wechselt jährlich zum 1. Oktober.

Mitglieder des Vorstands

Versichertenvertreter

	Name/Vorname	Geb.-Jahr	Anschrift
1	Cholewa, Heinz	1950	Höhenweg 26 46147 Oberhausen
1 a	Wichmann, Norbert	1958	Anne-Frank-Straße 58 e 48431 Rheine
1 b	Tenhofen, Bernhard	1950	Op de Haare 71 46497 Bocholt
2	Päge, Klaus	1942	Buchenstraße 6 45731 Waltrop
2 a	Brenzel, Dieter	1943	Schützenstraße 78 33189 Schlangen
2 b	Rehberg, Michael	1967	Herbrechterweg 3 44329 Dortmund
3	Strüber-Hummelt, Anke	1962	Agnesstraße 15 B 45768 Marl
3 a	Schwier, Thomas	1968	Enger Stein Weg 8 48366 Laer
3 b	Lechtenbörger, Jürgen	1945	Föhrenstraße 22 32257 Bünde
4	Bittmann, Dieter	1944	Vaersthausener Straße 71 59425 Unna
4 a	Markau, Jörg	1964	Am Täufing 2 44149 Dortmund
4 b	Tangelder, Klaus	1952	Isselburger Feld 1 46419 Isselburg
5	Peters, Gustav-Hermann	1947	Charlottenburger Straße 38 45661 Recklinghausen
5 a	Kolbe, Bärbel	1946	Jägerkenweg 23 59494 Soest
5 b	Schlottmann, Burkhard	1953	Fliederplatz 6 59199 Bönen
6	Schiwiaka, Helmut	1940	Weißes Venn 112 33442 Herzebrock-Clarholz
6 a	Piñowotzki, Ulrich	1959	Holtwieske 19 46342 Velen
6 b	Juchmann, Bernhard	1940	Ziegeleistr. 32 59071 Hamm

Arbeitgeberseite**Mitglieder**

Name/Vorname	Geb.-Jahr	Anschrift
Dr. Anzt, Helmut	1949	Unter dem Klorenreich 22 53347 Alfter
Heitstumann, Bernhard	1943	Heeremansweg 61 48167 Münster
Dr. Mallmann, Luitwin	1956	Röhrstraße 24 59759 Arnsberg
Dr. Otten, August Wilhelm	1943	Schulstraße 29 58791 Werdohl
Schmitz-Simonis, Karl-Ernst	1943	Brückstraße 58 40882 Ratingen
Schulte-Hiltrop, Hermann	1958	An der Hiltroper Kirche 28 44805 Bochum

Stellvertreter

Name/Vorname	Geb.-Jahr	Anschrift
Wallesch, Dirk	1957	Weifeldweg 47 44795 Bochum
Böhmer, Wilfried Erik	1968	Am Waldsaum 3 58452 Witten
Runge, Matthias	1960	Derfflingerstraße 116 44866 Bochum
Callies, Wolfgang	1964	Bonhoefferstraße 17 44803 Bochum
Vaupel, Udo	1954	Kotthausstraße 8a 58256 Ennepetal
Dr. Efinger, Werner	1949	Goethestraße 21 33617 Bielefeld

Münster, den 17. Oktober 2005

Der Wahlausschuss
der Deutschen Rentenversicherung Westfalen

G l e i t z e
Vorsitzender des Wahlausschusses

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBL. NRW.“, Stand 1. Juli 2005, sind Anfang August erhältlich. Bestellformulare im Internet-Angebot.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569